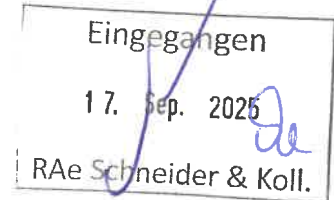




Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 09 O 1814/24



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schneider & Kollegen**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 2/2024-DM-JP

gegen

1. [REDACTED]

- Beklagte -

2. [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2025 am 10.09.2025

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 5110,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 %- Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.08.2024 und aus 4.530 € vom 26.01.2024 bis zum 11.08.2024 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, die Klägerin von Sachverständigenkosten aus der Rechnung des Gutachterbüros [REDACTED] vom 05.01.2024 (RG-Nr. H1223WO1279) in Höhe von 1.068,03 € freizustellen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des zu beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert beträgt 6.795,16 €.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallereignis vom 13.12.2023 geltend.

An diesem Tag befuhr die Klägerin mit ihrem Fahrzeug VW Golf die - zunächst einspurige - Lützner Straße in Fahrtrichtung Markranstädt. Vor ihr fuhr die Beklagte zu 1. mit einem Ford Fiesta, der bei der Beklagten zu 2 haftplichtversichert ist. Etwa 30 Meter vor der dann folgenden, ampelgeregelten Kreuzung Straße am See/Großmiltitzer Straße/Lützner Straße, kurz nachdem die Lützner Straße dort in zwei Fahrstreifen aufgeht, einer Linksabbiegespur und einer Geradeauspur, kam es zu einer Kollision der beiden Fahrzeuge. Der Unfallablauf und die Fahrbewegungen beider Fahrzeuge werden von den Parteien unterschiedlich dargestellt.

Die Klägerin behauptet, die vor ihr fahrende Erstbeklagte habe sich zunächst auf die dortige Linksabbiegespur eingeordnet. Nachdem sie erkannt habe, dass sie sich falsch eingeordnet habe, sei sie unachtsam vom linken Fahrstreifen in die rechte (Geradeaus-) Fahrspur gefahren, in der die Klägerin - an dem Beklagtenfahrzeug vorbei - habe geradeaus weiterfahren wollen. Dabei sei die Erstbeklagte beim Fahrstreifenwechsel gegen das Fahrzeug der Klägerin

gestoßen und habe dieses im Bereich des linken vorderen Kotflügels bzw. des linken Vorder-
rades getroffen. Ein Ausweichen sei für die Klägerin nicht mehr möglich gewesen.

Unter Bezugnahme auf das vorgelegte Schadensgutachten des Gutachterbüros [REDACTED]
[REDACTED] (Anlage K5) verlangt die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 4.500 € netto, daneben
Nutzungsausfallersatz in Höhe von 580 € und Bezahlung der allgemeine Kostenpauschale in
Höhe von 30 €. An Sachverständigenkosten sind 1.068,03 € angefallen, die die Klägerin noch
nicht bezahlt hat.

Die Klägerin beantragt daher,

1.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 5.110,00 € zzgl. Zinsen in
Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB hieraus seit
Rechtshängigkeit und aus 4.530,00 € seit 26.01.2024 bis Rechtshängigkeit zu zahlen.

2.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Klägerin von Sachverständigen-
kosten aus der Rechnung, Rechnungsnummer H1223WO1279 der Gutachterbüro [REDACTED]
[REDACTED] vom 05.01.2024 in Höhe von 1.068,03 € freizustellen.

3.

die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in
Höhe von 627,13 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5%- Punkten über dem Basiszinssatz ge-
mäß § 247 Abs. 1 BGB hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, die Erstbeklagte habe zum Unfallzeitpunkt auf dem linken Fahrstreif-
en gestanden. Noch bevor sie das Fahrzeug bis in den Stillstand abgebremst habe, habe sie
den rechten Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt. Da in diesem Augenblick auf der rechten Fahr-
bahn eine Lücke entstanden sei, sei sie mit ihrem Fahrzeug etwas über den Trennstreifen hin-
weg gefahren, so dass dieses schließlich leicht schräg auf dem Trennstreifen zum rechten

Fahrstreifen zum Stillstand gekommen sei (siehe dazu auch die Fotodokumentation Anlage K3). Während sie dort gestanden habe, sei der rechte Fahrtrichtungsanzeiger für etwa 30 - 60 Sekunden eingeschaltet gewesen, um auf den rechten Fahrstreifen zu fahren, da sie sich zuvor fälschlicherweise links eingeordnet habe. Das klägerische Fahrzeug habe sich schräg rechts leicht nach hinten versetzt neben dem stehenden Fahrzeug der Erstbeklagten befunden. Als die Ampel „grün“ gezeigt habe, habe die Klägerin ihr Fahrzeug in Bewegung gesetzt und sei gegen die vordere rechte Seite des Beklagtenfahrzeugs gefahren.

In Bezug auf die Höhe des geltend gemachten Schadens gehen die Beklagten von einer angemessen und allenfalls berechtigten Kostenpauschale in Höhe von 25 € aus.

Zur näheren Darstellung der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, sowie auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vor der Kammer vom 09.07.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagten nach §§ 7 Abs. 1, 18 StVG, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG zu.

Das im Eigentum der Klägerin stehende Fahrzeug ist bei dem Betrieb des bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversicherten und von der Beklagten gesteuerten Fahrzeuges zu 1. i.S.d. § 7 Abs. 1 StVG beschädigt worden. Die Ersatzpflicht ist weder nach § 7 Abs. 2 StVG durch höhere Gewalt ausgeschlossen, noch handelt es sich für einen der Unfallbeteiligten um ein unabwendbares Ereignis i.S.d. § 17 Abs. 3 StVG. Klägerin und Beklagte haben den ihnen obliegenden Unabwendbarkeitsnachweis nicht geführt, da sowohl die Klägerin als auch die Beklagte zu 1. den Unfall hätten vermeiden können, wenn sie von ihren Fahrmanövern abgesehen hätten.

Somit hängt die wechselseitige Haftung nach § 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StVG davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist, wobei im Rahmen der Abwägung der gegenseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträ-

ge nur unstreitige, zugestandene oder bewiesene Tatsachen zu berücksichtigen sind, wobei jede Partei dem anderen Teil einen als Verschulden anzurechnenden Umstand oder andere dessen Betriebsgefahr erhöhende Tatsachen zu beweisen hat.

Die hier entsprechend vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge führt unter Zugrundelegung der persönlichen Angaben der Parteien und den unstreitigen Gesamtumständen zu dem Ergebnis, dass die Beklagten für die Folgen des Unfalls zu 100 % einzustehen haben.

Die Beklagte zu 1) hat gegen § 7 Abs. 5 StVO verstoßen. Den gegen sie sprechenden Anscheinsbeweis für eine schuldhafte Unfallverursachung konnten die Beklagten nicht erschüttern. Gemäß § 7 Abs. 5 StVO darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Außerdem muss jeder Fahrstreifenwechsel rechtzeitig und deutlich durch Fahrtrichtungsanzeiger angekündigt werden. Dieser Anscheinsbeweis streitet für ein Verschulden der Beklagten zu 1). Steht die Kollision in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Spurwechsel, spricht der Anscheinsbeweis für die Missachtung der besonderen Sorgfaltspflichten, die für den Spurwechsler gelten.

Für die Unfalldarstellung der Klägerin sprechen auch die an ihrem Fahrzeug entstandenen Schäden, wie sie sich aus den vorgelegten Schadensbildern ergeben. Nach der Fotoaufnahme Bild 6 der Anlage K5 (Bl. 22 Anlagenordner Klägerin) lassen die Schäden insbesondere am linken Vorderrad des klägerischen Fahrzeugs erkennen, dass das Fahrzeug der Beklagten dort hineingefahren ist. Im Falle der Darstellung der Beklagten hätten sich die Schäden am klägerischen Fahrzeug an dessen Vorderseite bzw. der vorderen linken Ecke befinden müssen.

Diese Umstände und der gegen die Beklagten sprechende Anscheinsbeweis konnte auch durch den Radstand des Beklagtenfahrzeugs auf den Anlagen K1 und K3 entkräftet werden. Es ist nach allgemeinen Erfahrungssätzen nicht auszuschließen, dass die Beklagte zu 1) kurz vor bzw. während der Kollision noch versucht hatte, nach links auszuweichen bzw. das Lenkrad einzuschlagen, wodurch sich der Radstand nach links erklären lassen könnte.

Die Beklagte zu 1) hat in ihrer persönlichen Anhörung angegeben, sie habe für kurze Zeit den rechten Fahrtrichtungsanzeiger betätigt. Dies war offensichtlich nicht ausreichend, um den Unfall zu vermeiden.

Ein (Mit-) Verschulden der Klägerin an dem Verkehrsunfall konnte nicht festgestellt werden.

Dass die Klägerin beim Zufahren auf die Kreuzung gegen ihre allgemeinen Sorgfaltspflichten im Straßenverkehr aus § 1 Abs. 2 StVO verstoßen haben könnte, ist durch die Beklagten nicht bewiesen worden. Hierfür spricht auch kein Anscheinsbeweis.

Die Beklagte zu 1) haftet aufgrund ihres gravierenden Verschuldens in vollem Umfang. Bei der vorzunehmenden Abwägung verbleibt auf Seiten der Klägerin zwar grundsätzlich eine Betriebsgefahr des eigenen Kraftfahrzeugs. Bei einem Unfall infolge Spurwechsel ist aber wegen der hohen Sorgfaltsanforderungen des § 7 Abs. 5 StVO von einer vollen Haftung des Spurwechslers, also hier der Beklagten auszugehen (OLG Hamm NZV 2010, 79).

Damit hat die Klägerin nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB einen Anspruch auf Zahlung des - unstreitigen - Schadens am klägerischen Fahrzeug in Höhe von 4.500 €.

Der Klägerin steht zudem eine Unfallkostenpauschale zu. Das Gericht erachtet einen Betrag von 30,00 Euro im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO für angemessen. Konkrete Umstände, die einen geringeren Betrag rechtfertigten, haben die Beklagten nicht vorgetragen.

Die weiter geltend gemachten Ansprüche auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens i.H.v. 580 €, auf Freistellung von den Gutachterkosten i.H.v. 1.068,03 € und auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten i.H.v. 627,13 € sind nicht bestritten worden.

II.

Die Zinsentscheidung ergibt sich aus §§ 288 I, 286 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Richter am Landgericht